

Scheidung auf europäisch

Vereinheitlichung des Scheidungsrechts in Europa

Zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Union schreitet in der Familienpolitik ein Teil der Mitgliedsländer voran. Deutschland und 13 weitere europäische Staaten wollen internationalen Paaren die Scheidung erleichtern. Sie haben eine Regelung in Form einer



Neu ist: Wenn sich die Scheidungspartner nicht einigen, gilt das Recht des Landes, in dem das Paar wohnt oder gewohnt hat. Stammen sie beide aus dem gleichen Land, gibt ihre gemeinsame Nationalität den Ausschlag. Ansonsten wird das Recht des Landes angewendet, in

Verordnung erlassen, die mehr Rechtssicherheit für gemischtnationale Ehepaare gewährleisten wird.

Bislang gab es keine einheitliche Regelung für die Bestimmung des anwendbaren Scheidungsrechts für Ehepaare mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Die Verordnung wird sich an Ehepaare unterschiedlicher Staatsangehörigkeit richten sowie an Ehegatten, die getrennt in verschiedenen Ländern oder zusammen in einem anderen Land als ihrem Heimatland leben.

Ziel der neuen Verordnung ist es, dass einheitliche Regeln gelten in Bezug auf das anwendbare nationale Scheidungsrecht, Kinder bei einer Scheidung weniger belastet werden und dass der schwächere Ehegatte bei Streitigkeiten geschützt wird.

Bislang war es so, dass rechtlich Versierte zuerst die Scheidung in einem anderen Land einreichten, um zum eigenen Vorteil ein Gericht und damit ein nationales Recht auswählen zu können. Dies war vor allem bei solchen Ehepaaren möglich, die eine gemeinsame doppelte Staatsangehörigkeit haben. Hat ein Ehepaar die deutsche und z.B. die italienische Staatsangehörigkeit, konnte die Scheidung in Deutschland oder in Italien eingereicht werden. Es kam daher darauf an, in welchem Land zeitlich zuerst die Scheidung eingereicht wurde. Künftig können Ehegatten wählen, in welchem Land und nach welchem Recht sie sich scheiden lassen. Das Wahlrecht wird dabei auf das Scheidungsrecht der europäischen Mitgliedsstaaten begrenzt, zu denen die Ehegatten einen engen Bezug haben.

dem die Scheidung eingereicht wurde. Der Handlungsbedarf auf der europäischen Ebene liegt auf der Hand: Im Jahr 2007 gab es in den 27 EU-Mitgliedsstaaten mehr als eine Million Scheidungen; davon hatten 140.000 (13 %) einen „internationalen“ Hintergrund. Jetzt muss dieser Verordnungsentwurf von der Kommission und den teilnehmenden Mitgliedsstaaten noch zu Ende verhandelt werden. Die neue Verordnung wird voraussichtlich 2011 in Kraft treten.



Maria Demirci
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Internationales Recht

Rechtsirrtümer im Familienrecht

Rechtsirrtum 1

Die Ehegatten haften jeweils für Schulden des anderen

Falsch!

Jeder haftet nur für die Schulden, die er selbst gemacht hat. Nur, wenn ein Ehegatte einen Darlehensvertrag mit unterzeichnet hat, dann haftet er hierfür.

Rechtsirrtum 2

Ein niedriges Anfangsvermögen ist im Zugewinn gut für mich

Falsch!

Je höher das Anfangsvermögen, desto geringer ist der Zugewinn. Es lohnt sich also, Belege zum Zeitpunkt der Heirat zu sammeln, denn nur gegen Nachweis können die vorhandenen Positionen ins Anfangsvermögen eingestellt werden.

Rechtsirrtum 3

Das Familiengericht teilt Immobilien auf

Falsch!

Um Ihre Immobilien und den Immobilienanteil kümmert sich das Familiengericht nicht. Der Zugewinnausgleichsanspruch ist ein Anspruch in Geld. Wenn Sie Miteigentümer einer Immobilie sind, können Sie diese entweder im Miteigentum belassen, den Miteigentumsanteil gegen Ausgleich auf den anderen Ehegatten übertragen oder die Immobilie kann verkauft werden. Bei Nichteinigung kann eine Teilungsversteigerung beantragt werden.

Neues Schenkungsrecht nutzen

Vorteile bei Grundstücksschenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

Durch die Neuregelung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts seit 2009 erleben Schenkungen von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt (also zu Lebzeiten) eine Renaissance. Vorgezogene Schenkungen ermöglichen allgemein nicht nur eine etwaige Mehrfachnutzung von Freibeträgen (alle 10 Jahre), sondern durch die Einräumung eines Nießbrauchs auf Lebenszeit des Schenkers bleibt quasi „alles beim Alten“ – nur dass eben der Beschenkte als Eigentümer im Grundbuch steht. Der Schenker erzielt unter anderem weiterhin Einkünfte aus Mieteinnahmen aus dem geschenkten Objekt auf Lebenszeit.

Was hat sich nun geändert durch das neue Recht?

a) An erster Stelle ist der Wegfall des § 25 ErbStG zu nennen, d.h. die Nießbrauchslast kann nun in voller Höhe vom Verkehrswert (= Steuerwert) des Grundstücks gekürzt werden, sodass sich die Schenkungssteuer sofort entsprechend vermindert, während nach bisherigem Recht die darauf entfallende Schenkungssteuer nur gestundet wurde bis zum Wegfall der Nießbrauchslast. Auf Antrag konnte allerdings ein abgezinsten Steuerbetrag sofort gezahlt werden. D. h. aber, es musste in jedem Fall gezahlt werden.

So vorteilhaft die steuerliche Auswirkung der Nießbrauchregelung auch sein mag, beachten Sie, dass diese Regelung erhebliche Auswirkungen beim Pflichtteil hat. Grundsätzlich werden Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Todesfall dem

b) Weiterhin bietet das eingeräumte Wahlrecht zwischen der Berücksichtigung des Nießbrauchs als Nachlassschuld oder als Abzug bei der Ermittlung des gemeinen Werts des Grundstücks unter Umständen ein gewaltiges Steuersparpotential.



c) Hinzu kommt, dass die Schenkungssteuer bei Tod des Nießbrauchers nach Ablauf von 10 Jahren seit der Schenkung in keinem Fall mehr berichtet werden muss, bei kürzeren Zeiträumen nur anteilig.

Fazit: Die Entlastung durch die ab 1.1.2009 nach den aktuellen Sterbetabellen berechnete, generell abziehbare Nießbrauchslast führt wohl in den meisten Fällen zu einer Verbesserung gegenüber dem alten Recht. Insgesamt sollte aber bei jeder Erbschaft bzw. Schenkung rechtzeitig eine Einzelfallprüfung erfolgen, um eine optimale Gestaltung zu erreichen.

ACHTUNG!

Erbeil bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen prozentual hinzugerechnet. Diese 10-Jahres-Frist beginnt aber nicht, wenn auf einer Immobilie insgesamt der Nießbrauch oder das Wohnrecht eingetragen ist. Die Immobilie wird dann wertmäßig

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

AUSGABE II/2010

NEWSLETTER

EDITORIAL

Ist das Erbrecht noch zeitgemäß?

Diese Frage beschäftigte eine Vielzahl kompetenter Juristen auf dem Deutschen Juristentag anlässlich des 150-jährigen Jubiläums im September 2010 in Berlin.

Bedenken wir, dass das Erbrecht im Jahre 1900 in Kraft trat und kaum verändert wurde, so ist diese Frage berechtigt. Die gesellschaftlichen Gegebenheiten haben sich seit 1900 gravierend gewandelt, insbesondere familiäre und demografische Strukturveränderungen liegen vor.

Die Pluralisierung von Familienformen ist heute eine Realität, die es im Jahre 1900 aufgrund des damals zu erwartenden Lebensalters von ca. 46 Jahren nicht gab. Heute betrifft der Anteil von Stief- und Patchworkfamilien aufgrund der hohen Scheidungsraten 7 % der Familien. Auch nehmen die kinderlosen Familien zu, wie die unverheirateten zusammenlebenden Paare. Und stetig steigt der Anteil der Paare mit internationalem Bezug.

Der demografische Wandel bringt ebenfalls erhebliche Veränderungen. Die steigende Lebenserwartung führt zu einer Erhöhung des Alters der Erben und damit zu einem

Vermögenstransfer der „sehr Alten“ auf die „jungen Alten“. Die Bedeutung von Erbschaften nimmt ab, weil im Alter die Rentenbezüge sinken, die Gesundheitsausgaben steigen, der Lebensbedarf oft nicht gedeckt werden kann und sich das Sparverhalten verändert.

Dennoch: Auch in der modernen Gesellschaft hat das Erbrecht, folgt man den Soziologen, wichtige Funktionen: Der familiäre Zusammenhalt wird unterstützt, insbesondere durch Übertragungen zu Lebzeiten. In Familienunternehmen spielt die Nachfolgeregelung eine wichtige Rolle und kann ein Motiv für wirtschaftliche Strebsamkeit sein.

Was ist zu tun bzw. welchen Regelungsbedarf gibt es? Einhellig war man auf dem Deutschen Juristentag der Meinung, dass in einigen Punkten Reformbedarf bestehe, wie z.B. beim gesetzlichen Erbanteil des Ehegatten. Dieser sollte grundsätzlich 1/2 sein. Pflegeleistungen sollten, gleich von wem sie erbracht werden, berücksichtigt und aus dem Nachlass bezahlt werden.



Die Paraphrenuhr tickt. Wenn Sie Informationen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erhalten, kann es sein, dass Versäumnisse mit gravierenden Folgen eintreten. Nicht nur aus diesem Grunde möchten wir Ihnen künftig regelmäßiger unseren Newsletter zusenden. Die erste Ausgabe hat uns ein sehr positives Feedback beschert, wofür wir Ihnen danken. In diesem Newsletter stellen wir Ihnen einen unserer Kooperationspartner vor.

Auch über die Entwicklungen in der Kanzlei halten wir Sie auf dem Laufenden. Als neue Kollegin begrüßen wir Frau Rechtsanwältin Julia Roglmeier. Die Kollegin Alexandra Oldekop beglückwünschen wir zur zweiten Tochter, die im September auf die Welt kam. Frau Oldekop wird aus diesem Grunde ein halbes Jahr zu Hause bleiben. Rechtsanwältin Frauke de Buhr erwartet im Oktober dieses Jahres ihr zweites Kind. Der Zeitraum ihrer Kinderpause ist noch ungewiss. Wir freuen uns über den Zuwachs.

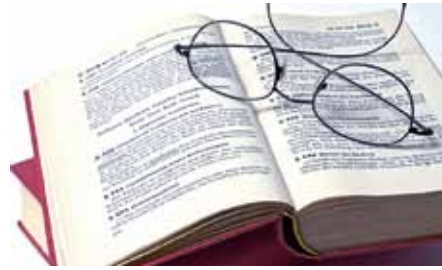
Ihnen recht schöne Herbsttage

Ihre Renate Maltry



Dipl.-Kfm. Hans Heine
Rechtsbeistand,
Steuerberatung,
Rechtsberatung,
Kooperationspartner
der Kanzlei Maltry





Die schwierige Regelung der Zuwendungen im Lebensfall, die im Pflichtteilsrecht nur dann Anrechnung findet, wenn sie auch im Zeitpunkt der Anrechnung als anzurechnend erklärt wird, sollte fallen. Der Ruf nach europäischer Vereinheitlichung bzw. zumindest Vereinfachung wurde laut.

Einig war man sich, dass eine gute Testamentgestaltung hilft, manche gesetzlichen Lücken auszugleichen. Das häufig praktizierte sog. Berliner Testament, d.h. die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten als Alleinerben mit einem Schlusserben, wurde wegen der schwierigen Bindungswirkung sehr angegriffen. Oft wird es bei Unterzeichnung nicht als derart bindend verstanden und dem Überlebenden bleiben keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr. Wir selbst haben in unserer Kanzlei das sog. Berliner Testament immer kritisch betrachtet und sehr zurückhaltend und nur mit entsprechenden Regelungen empfohlen.



Renate Maltry
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Fachanwältin für
Erbrecht

Als Fazit ist anzumerken: In der Testamentgestaltung lebt das Erbrecht – lassen Sie sich nicht auf das Risiko der gesetzlichen Erbfolge ein. Angesichts des familiären und demografischen Wandels gilt dies umso mehr. Wir unterstützen Sie, individuelle Nachfolgeregelungen, sei es zu Lebzeiten oder für den Todesfall, für Sie zu finden.

Bis zu der seit dem 01.01.2008 geltenden Unterhaltsrechtsreform galt der Grundsatz, dass dem Unterhaltsberechtigten auch nach der Scheidung der eheliche Lebensstandard erhalten bleiben sollte. Dieser Grundsatz ist angesichts der ständig ansteigenden Scheidungszahlen, immer mehr erwerbstätigen Frauen und den Regelungen in anderen europäischen Ländern immer mehr kritisiert worden.

Die Bundesregierung hat reagiert und in Umsetzung des jetzt hervorgehobenen Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit nach der Ehe (§ 1569 BGB) für sämtliche Unterhaltstatbestände (wegen Betreuung eines Kindes, wegen Alters, wegen Krankheit, wegen Erwerbslosigkeit/Ausbildung oder wegen Billigkeit) die Möglichkeit geschaffen, den Anspruch zeitlich zu begrenzen und/oder an dem Betrag zu bemessen, den der Berechtigte bei normalem Verlauf der Dinge ohne die Eheschließung selbst erzielen hätte können.

Dies bedeutet also nicht, dass der naheheliche Unterhalt die Ausnahme darstellen würde; nur unter sehr engen Voraussetzungen wird aber zukünftig ein lebenslanger Unterhaltsanspruch gegeben sein.

Eine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts auf den angemessenen Bedarf muss nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Auszugehen ist also auch nach der Reform vom „vollen“ Bedarf, der sich an dem bemisst, was der Berechtigte während bestehender Ehe zur Verfügung hatte.

In einem zweiten Schritt muss das Familiengericht prüfen, ob die andauernde Pflicht zur Zahlung von Unterhalt unbillig wäre. Im Rahmen dieser Prüfung können vielfältige Kriterien berücksichtigt werden, so beispielsweise

- die Belange betreuungsbedürftiger minderjähriger Kinder, wobei der BGH dem betreuenden Elternteil jetzt nach dem 3. Geburtstag des Kindes eine ganztägige Erwerbstätigkeit abverlangt, wenn eine zumutbare Fremdbetreuung (z.B. Kindergarten, Hort) angeboten wird,

- der Ausgleich sogenannter ehebedingter Nachteile (z.B. Abbruch der Ausbildung wegen Schwangerschaft, einvernehmliches Leben einer klassischen Haushaltsführungsehe oder auch lange Ehedauer) sowie

- sonstige Umstände (z.B. das Alter des Unterhaltsberechtigten bei Ehescheidung, Verlust eines Unterhaltsanspruches aus einer früheren Ehe, die gesundheitliche Situation des Unterhaltsberechtigten, wenn der

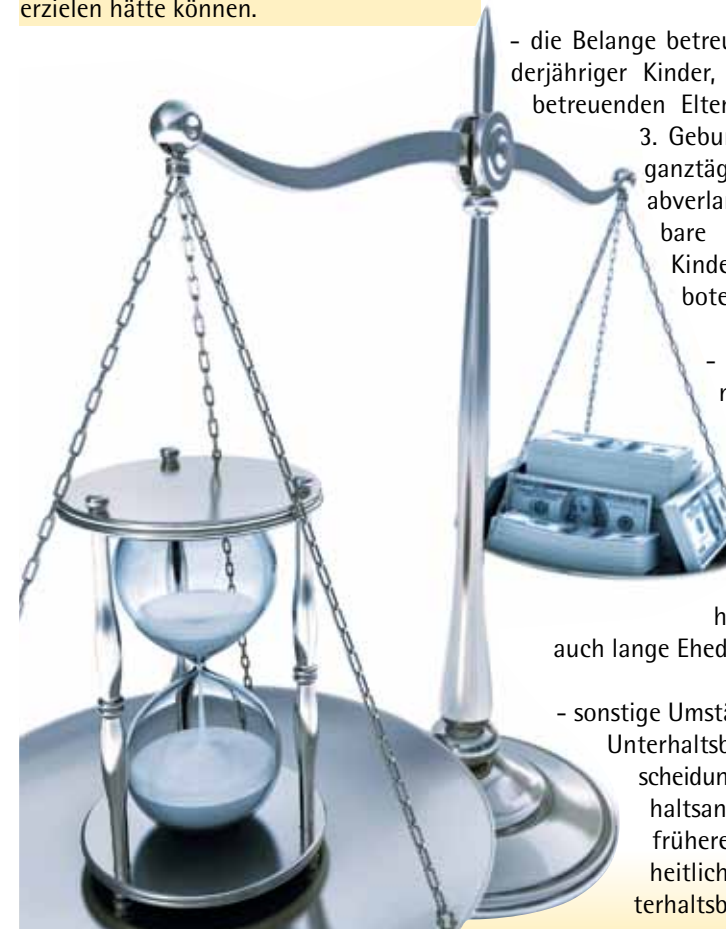
Unterhaltspflichtige gut verdient oder das Kapitalvermögen des Berechtigten aus der Durchführung des Zugewinnausgleichs oder einer Erbschaft).

Der Familienrichter hat im Rahmen seines Ermessensspielraums darüber hinaus die zeitliche Begrenzung des nahehelichen Unterhalts und die Möglichkeit einer betragsmäßigen Übergangslösung in die Überlegungen einzubeziehen: Anhand bestimmter Kriterien (z.B. berufliche Vermittelbarkeit des Berechtigten, sein Alter und die Art seiner früheren Tätigkeit, die Zeit, in der seit der Trennung bereits Unterhalt gezahlt wurde, die eigenen Vermögensverhältnisse des Bedürftigen, insbesondere, wenn ein etwaiger Zugewinnausgleich bereits durchgeführt wurde) legt er die Dauer und die Höhe des stufenweise zu reduzierenden Unterhalts fest. Dadurch soll dem Berechtigten ermöglicht werden, sich auf die veränderte Unterhaltssituation einzustellen.

Zusammenfassend ist sowohl dem Unterhaltsberechtigten als auch dem Unterhaltspflichtigen dringend anzuraten, dem Familienrichter möglichst viele nachvollziehbare Argumente anzubieten, die er in seiner Gesamtentscheidung berücksichtigen kann.



Dörte Schiedermaier
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Familienrecht



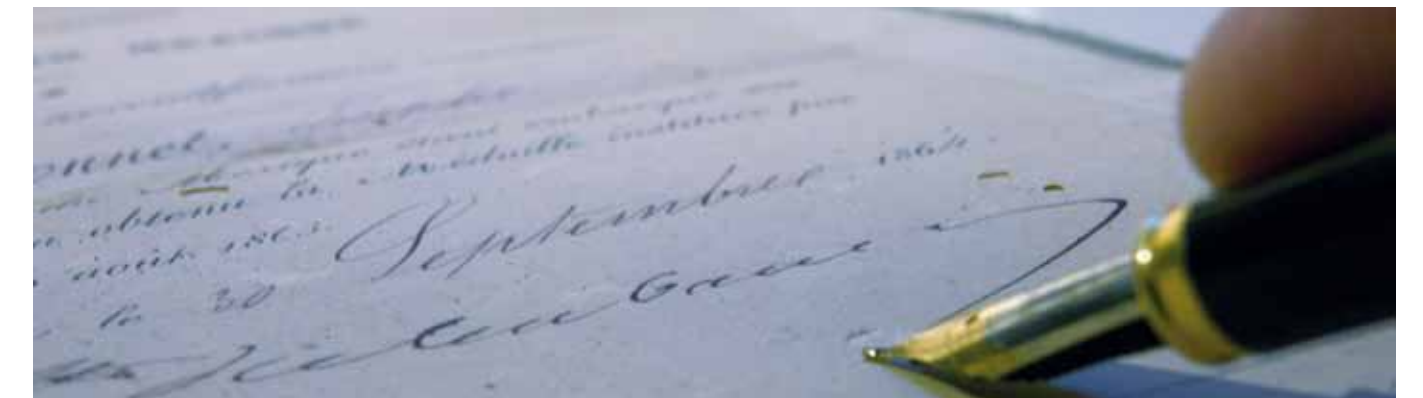
Begrenzung und Befristung von nahehelichem Unterhalt

§ 1578 b BGB

Die Vorsorgevollmacht – Ihr vorletzter Wille

Der 2. Strafsenat des BGH hat mit Urteil vom 25.06.2010, Az. 454/09 entschieden, dass Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) gerechtfertigt ist, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.

Zwar betrifft die Entscheidung des BGH einen Sachverhalt, der noch vor Inkrafttreten der Regelungen zur Patientenverfügung im September 2009 liegt. Im Ergebnis wird jedoch ganz deutlich, dass heute mehr denn je denjenigen Vertrauenspersonen (Betreuern und Bevollmächtigten), die diesen Willen im Zweifelsfall durchzusetzen haben, entscheidendes Gewicht zukommt.



Warum eine Vorsorgevollmacht so wichtig ist

Viele Menschen glauben, dass im Krankheitsfall automatisch die Angehörigen oder der Ehegatte für sie rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen können.

Ein fataler Irrglaube!

Nach dem in Deutschland geltenden Recht haben nämlich nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zu einer Vertretung und Entscheidung in allen Angelegenheiten. Bei einem Volljährigen hingegen können Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind oder auf Grund einer

rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht. Ganz konkret bedeutet das z.B., dass der Ehepartner für seinen im Krankenhaus liegenden und handlungsunfähigen Partner noch nicht einmal die Briefe oder Pakete in Empfang nehmen darf.

Kann jemand seine Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen, wird in der Regel ein gerichtlicher Betreuer bestellt. Häufig scheut man dies zu Recht, weil man nicht will, dass womöglich ein wildfremder Mensch kostenpflichtig vollumfassenden Einblick in alle privaten & finanziellen Belange bekommt. Außerdem muss der Betreuer für viele Handlungen zunächst Genehmigungen einholen und dem Gericht Rechenschaft legen – alles Umstände, die das Tätigwerden relativ schwerfällig gestalten.

regelt werden sollen. Empfehlenswert ist auch, die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden zu lassen.

Jeder Mensch ist verschieden, kein Sachverhalt ist gleich. Entscheidend ist deshalb, dass die Vollmacht individuell auf Ihre Bedürfnisse und Ihre besondere familiäre und vermögensrechtliche Situation zugeschnitten ist. Aus diesem Grund sollten Sie bei der Erstellung der Vollmacht mit größter Sorgfalt vorgehen und keinesfalls Einheitsvordrucke, wie Sie zuhause im Internet kursieren oder in Infobroschüren abgedruckt sind, verwenden.

Bei der Erstellung Ihrer persönlichen Urkunde beraten wir Sie gerne und strukturieren anschließend, hierauf abgestimmt, auch Ihren letzten Willen: Ihr Testament.



Julia Roglmeier
Fachanwältin für
Erbrecht,
Zertifizierte
Testamentsvoll-
streckerin (DVEV)

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sichert Sie in diesen Fällen ab und dient der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung!

Sie ist in jeder Alterslage geboten und nicht nur im Alter interessant. Schließlich können auch junge Menschen – z.B. infolge eines Unfalles – ganz oder vorübergehend in die Lage versetzt werden, dass sie die Belange des täglichen Lebens nicht mehr alleine regeln können. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen also ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Bei der Benennung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen, die bereit sind, im Bedarfsfall zu handeln, können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen und auch zusätzliche Anweisungen erteilen, wie Ihre Angelegenheiten ge-

Gute Tipps zum Thema „Vorsorge und Testament“ jetzt neu im Buchhandel: „Vorsorgeregungen“ von Nina Lenz & Julia Roglmeier, erschienen im dtv Verlag (1. Auflage, 2010; 13,90 EUR) – die Autorin Julia Roglmeier ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen in München.



Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei Auswanderung

Hat ein Elternteil vor, mit dem gemeinsamen Kind ins ferne Ausland auszuwandern und stimmt der andere Elternteil dem nicht zu, lässt sich das Vorhaben nur verwirklichen, wenn dem ausreisewilligen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Bestandteil der Personensorge übertragen wird.

Die Entscheidungsfindung ist nicht einfach. Schließlich stehen sich unterschiedliche Positionen gegenüber: das Interesse des im Inland bleibenden Elternteils, die Bindung zum Kind aufrechtzuerhalten, die Handlungsfreiheit des auswanderungswilligen Elternteils und nicht zuletzt das Kindeswohl selbst. Hier war unter Juristen stets umstritten, welche Position am stärksten gewichtet werden sollte.

Der BGH hat nun bekräftigt: der Wille des betreuenden Elternteils ist anzuerkennen – die Grenzen liegen allerdings in einer Kindeswohlgefährdung!

In der zugrunde liegenden Entscheidung (BGH, Beschluss vom 28.04.2010, Az. XII ZB 81/09) ging es um eine beabsichtigte Auswanderung der Kindesmutter nach Mexiko. Der BGH betont in seiner Entscheidung, dass bei der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts die persönlichen und beruflichen Motive des Elternteils für seinen Auswanderungsentschluss nicht gerichtlich antastbar seien. So ist der Auswanderungswunsch des Elternteils als Ausdruck einer persönlichen Lebensentscheidung stets zu respektieren.

Die Beurteilung des Familiengerichts hat sich vielmehr darauf zu konzentrieren, wie sich die Auswanderung auf das Kindeswohl auswirkt. Es ist hier eine Abwägung vorzunehmen, welche Alternative dem Kindeswohl besser dient und am schonendsten vereinbar ist mit beiden Elternrechten.

Nur wenn das Auswanderungsvorhaben offensichtlich unvernünftig und mit unvermeidbaren Risiken für das Kind verbunden ist, kann das Familiengericht auch dem in Deutschland verbleibenden Elternteil das alleinige Sorgerecht zusprechen. Ein für das Kind überaus riskanter Auswanderungswunsch kann also im Extremfall dazu führen, dass dem auswanderungswilligen Elternteil die Erziehungseignung abgesprochen wird, weil die Kontinuität und Qualität der Bindung zum Obhutselternteil beeinträchtigt wird.

Umgekehrt bedeutet das aber auch: allein aus dem Auswanderungsvorhaben selbst kann nicht auf eine generelle oder auch nur vermutete Kindeswohlgefährdung geschlossen werden, nur weil der Umgang mit dem im Inland verbleibenden Elternteil dadurch wesentlich erschwert wird.

Die Entscheidung ist stets auf einer umfassenden Abwägung der im Einzelfall berührten Kindeswohlgesichtspunkte zu treffen. Zu fragen ist, ob die Auswanderung mit dem Elternteil oder der Verbleib

des Kindes beim weiter im Inland ansässigen Elternteil die für das Kindeswohl bessere Lösung ist. Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei auch die Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen und deren jeweilige Qualität. Ferner ist zu ermitteln, wie sich die veränderte Situation auf den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil auswirkt und in welchem Umfang der Kindeskontakt aufrechterhalten werden kann. Daneben sind das Förderprinzip sowie die Kontinuität des Umfeldes und der sonstigen Beziehungen des Kindes zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, in welchem Umfang für das Kind durch die Auswanderung Umstellungen in seiner Lebenssituation verbunden sind und ob die hiermit einhergehenden Anforderungen von dem Kind ohne bleibende Defizite zu bewältigen sind. Der Kindeswille ist nur so weit beachtlich, als er dem Kindeswohl entspricht.

Die entscheidende Frage ist also immer, ob es dem Kindeswohl besser dient, wenn das Kind mit ins Ausland übersiedelt oder aber beim anderen Elternteil im Inland bleibt.



Angelika Berking
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familienrecht